



CDU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 173 · 19053 Schwerin

BdB e.V.
Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern
Warnowufer 42
18057 Rostock

**Christlich Demokratische Union
Mecklenburg-Vorpommern**
Wismarsche Straße 173
19053 Schwerin

Telefon 0385 59004-0
Telefax 0385 59004-29
E-Mail: post@cdu-mv.de
www.cdu-mv.de

 /CDU.Mecklenburg.Vorpommern
 @cdu_mv

Schwerin, 02.09.2021

Landtagswahl 2021

Wahlprüfsteine des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben, indem Sie uns um Stellungnahme zu Ihren Wahlprüfsteinen zur Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern 2021 gebeten haben. Im Folgenden möchte ich Ihre Fragestellungen beantworten.

I. „Einheitliches Zugangs- und Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen – Der Sachkundenachweis“

Antwort: Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde ermächtigt, per Rechtsverordnung die entsprechenden Detailregelungen, z.B. zum Sachkundenachweis, festzulegen. Die Umsetzung soll zum 01. Januar 2023 erfolgen. Eine abschließende Positionierung erscheint daher erst nach Abschluss der Arbeit der Arbeitsgruppe sowie nach Vorliegen des Entwurfes der Rechtsverordnung sinnvoll.

II. „Evaluation des aktuellen Vergütungssystems“

Antwort: Die Anpassung der Vergütungen für berufliche Betreuer im Jahr 2019 war richtig und notwendig. Zugleich wurde im Gesetz eine Evaluierung hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütungen verankert, deren Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2024 vorgelegt werden müssen. Dieses vorgesehene Verfahren sollte beibehalten werden. Es berücksichtigt nämlich, dass dann die Ergebnisse aus vier Jahren miteinbezogen werden können. Zugleich ermöglicht die vorgegebene Frist, dass eine etwaige Anpassung noch in der kommenden Wahlperiode auf Bundesebene erfolgen könnte.

III. „Professionalisierung der Strukturen des Berufs Betreuung“

Antwort: Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Errichtung einer Kammer ist an die Gesetzgebungszuständigkeit für das Berufsrecht gebunden. Da dieses beim Bundesgesetzgeber liegt, ist dieser auch für die gesetzliche Regelung zur Errichtung einer Berufskammer zuständig. Daher kann hierzu keine konkrete Aussage erfolgen. Der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit der Betreuer unterscheidet sich aber strukturell von den Tätigkeiten der verkammerten freien Berufe wie Steuerberater, Rechtsanwälte, Architekten und Ärzte, weil es für berufliche Betreuer bislang keine berufsrechtlichen Regelungen gibt. Diese sind für die Gründung einer Berufskammer jedoch zwingend erforderlich.

IV. „Zeugnisverweigerungsrecht“

Antwort: Die Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts auf berufliche Betreuer ist ebenfalls eine Entscheidung, die zunächst auf Bundesebene entschieden werden müsste. Gleichwohl ist anzumerken, dass der Gesetzgeber bei dieser Frage verfassungsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen hat. Grundsätzlich ist das Ziel von Strafverfahren, die Wahrheit zu ermitteln und eine Rechtspflege zu ermöglichen. Aus gutem Grund ist der Gesetzgeber daher dazu verpflichtet, die Möglichkeit des Zeugnisverweigerungsrechts auf einen möglichst geringen Kreis zu beschränken.

V. „Zukunft der Betreuungsvereine“

Antwort: Die anerkannten Betreuungsvereine haben zweifelsohne eine wichtige Bedeutung. Das Land M-V fördert diese daher bereits seit Langem bei der Durchführung von Querschnittsaufgaben, die auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen“ erfolgt. Dafür sind jährlich 150.000 Euro vorgesehen. Die aktuelle Richtlinie ist jedoch noch bis zum 31. Dezember 2022 befristet. In wie weit im Anschluss Anpassungen hinsichtlich der Strukturierung der Förderung notwendig sind, müsste auf Grundlage der Bedarfe und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Waldmüller
Generalsekretär